

selbständig anzunehmen unter dem Vorbehalt von Erläuterungen, Einschränkungen und Aenderungen, wie sie im Gebiete eines jeden notwendig werden. Diese Bestimmung hat sich auch unser Verf. in seiner Schrift zu eigen gemacht. Es besteht ja zunächst der ganze erste Teil seiner Schrift aus Reformvorschlägen der Baseler Konzilsarbeiten¹. Aber er hat auch die Reformvorschläge vom Standpunkt des Reichsstädters aus bearbeitet; sie sollten ja nur für die Reichsstädte bindend sein: 'darumb niemand' — zur Reform — 'zu ermahnen ist, dann allein die reichstett'. Dazu gab ihm sogar ein offizielles Recht die Akzeptationsurkunde selbst. Dieses Recht nimmt der Verf. ausdrücklich für sich in Anspruch, denn die 'eigentümliche Form', die wir oben an der Akzeptationsurkunde konstatiert haben, finden wir in der Reformation K. Sigmunds wieder.

Der Verf. kennt die Akzeptationsurkunde und beruft sich ausdrücklich auf sie mit folgenden Worten: 'wir tun aber zu wissen, dass wir mit hohen wysen diese urkund, als sie an ir selbst beschehen ist, erleutert haben und finden darin, dass es warlich gottes meinung ist; das wird nun von stück zu stück erleutert und zu einem rechten bekennen gebracht'². Er behauptet also von seiner Schrift, die Akzeptationsurkunde, wie sie ihm zugesteht, selbst erläutert zu haben. Diese Tätigkeit des Verfassers in seiner Schrift wird an zahlreichen Stellen von ihm selbst betont³. Und doch hat man diese ganz unbeachtet gelassen oder nicht zu erklären gewusst. Sie führen aber direkt an die Quelle, an die Akzeptationsurkunde, die einige Reformdekrete des Baseler Konzils annimmt unter dem den einzelnen Territorien zugestandenen Vorbehalt von Erläuterungen. Man hat auch übersehen, dass dieses Wort 'Erläuterungen' ein Schlagwort der ganzen Bewegung bis zu ihrem Stillstand bleibt, der erst mit den Wiener Konkordaten eintritt. So spielen 'Erläuterungen' zu den Reformdekreten noch auf dem Reichstag zu Mainz vom Jahre 1441 in einer Instruktion für die Gesandten des Kaisers Friedrich eine Rolle⁴. Die Arbeit des Verfassers steht also im engen Zusammenhang mit der Kirchenpolitik jener Tage.

1) Vgl. meinen Aufsatz in D. Geschichtsblättern IV, 1 ff.
 Boehm a. a. O. S. 244. 3) Ebenda S. 172. 200. 244. 250 f. 2) Vgl.
 Bachmann a. a. O. S. 79. 4) Vgl.